

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 9/10 (1887)
Heft: 23

Artikel: Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-14434>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Werden von den erhofften Bruttoeinnahmen von 112 500 000 Fr. 6 % Zinsen für die 1 200 000 000 Fr. Obligationen mit 72 Millionen abgezogen, so bleiben noch rund 40 Millionen, woraus gedeckt werden müssen:

1. Verwaltungskosten mit	5 000 000 Fr.
2. Unterhaltungskosten ..	6 000 000 ..
3. Actienzins 5 % ..	15 000 000 ..
4. Unvorhergesehenes ..	4 000 000 ..
zusammen	30 000 000 Fr.

Bleiben somit noch 10 Millionen zu weiterer Verwendung.

Die technische Commission für Begutachtung der Arbeiten, über die Zulässigkeit dieser Lösung befragt, soll dieselbe bejaht und sich einstimmig dafür ausgesprochen haben.

Auf das hin hat sich die Gesellschaft an den bekannten Constructeur *Eiffel* in Paris gewendet, um ihn zu veranlassen, in ausschliesslich französischen Kreisen Mittel und Wege zur Vollendung der noch bleibenden Arbeiten ausfindig zu machen. Inzwischen hat sich Herr *Eiffel* definitiv verpflichtet, die bezeichneten Arbeiten bis zum angegebenen Termine und nach den von der Gesellschaft aufgestellten Bedingungen zu vollenden.

Es bleibt somit nur noch die Beschaffung der nöthigen Geldmittel. Herr von Lesseps ersucht daher, nach Vorschrift der französischen Gesetze, um Bewilligung der Ausgabe von Loos-Obligationen sowol für 265 Millionen Fr. von frühern Anleihen, die bis heute, noch nicht abgesetzt werden konnten, als auch für 300 weiter benöthigten Millionen Fr.

An diesen Brief möchten wir nur ganz wenige Betrachtungen knüpfen:

Die Lage des Panama-Unternehmens muss selbst im Schoosse der Gesellschaft als sehr ernst angesehen werden, wenn die Bewilligung eines weitem Anleihens sogar im gegenwärtigen Momente nachgesucht wird.

Noch im letzten Jahre wurde von Herrn von Lesseps Alles versucht, Frankreich von Staatswegen zur Hülfeleistung zu gewinnen. Der Bericht der mit der Prüfung betrauten Kammercommission fiel aber so ungünstig aus, dass die Unterhandlungen plötzlich abgebrochen wurden.

Es folgte darauf das famose Anleihen, welches gegen Einzahlung von rund 430 Fr. nach verhältnissmässig kurzer Zeit eine Rückzahlung von 1000 Fr. in Aussicht stellte, und das trotzdem, wie es den Anschein hatte, nicht vollständig glückte.

Schliesslich erinnern wir daran, dass die Arbeiten am Panama-Canal im Generalaccord von den bekannten französischen Unternehmern *Couvreux* und *Hersent* begonnen, von diesen aber schleunigst wieder abgetreten wurden; während sie nun scheinbar doch noch von einem Generalunternehmer ihrem vorläufigen Ende entgegengeführt werden sollen.

Erfindungsschutz.

Nachfolgend veröffentlichen wir den Wortlaut des zu erlassenden Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente, wie er aus den Berathungen der Expertencommission hervorgegangen ist, die vom 25. bis 28. October unter dem Vorsitze des Herrn Bundespräsidenten *Droz* in Bern versammelt war.

Die Abänderungen gegenüber dem ursprünglichen, vom schweizerischen Handels- und Landwirthschafts-Departement vorgelegten Entwurf sind aus den angemerkten Fussnoten zu ersehen. Ausser einer Anzahl redactioneller Aenderungen, bei welchen die Verdeutschungsbestrebungen unverkennbar sind, hat der neue Entwurf in den sehr einschlässlichen Berathungen durch Zusätze (die durch Cursivschrift hervorgehoben sind) und Streichungen einige wesentliche Veränderungen erhalten.

Unsere, mit dem Wesen des Erfindungsschutzes und der bezüglichen Gesetzgebung wolvertrauten Leser auf die Wirkung dieser Abänderungen und auf die dem Entwurfe zu Grunde liegenden Hauptgedanken in umfassender Weise aufmerksam zu machen, erscheint uns als überflüssig. Es

geht dies Alles aus dem Wortlaute des Gesetzes selbst hervor.

Nur das können wir uns nicht versagen zu betonen, dass uns dieser Entwurf als eine glückliche Lösung der Frage erscheint, die dem Gesetzgeber gestellt und durch die Beschlüsse der eidgenössischen Räte nicht unerheblich erschwert worden war.

Dass der Entwurf auf das Anmeldesystem gegründet ist, konnte, nach den Erfahrungen mit der Vorprüfung in Deutschland und in richtiger Würdigung unserer kleinen Verhältnisse, nicht anders erwartet werden. Er ist jedoch durchaus nicht eine blosser Copie der in Belgien, Frankreich, Italien etc. bestehenden Gesetzgebung, sondern er weicht in mancher Richtung wesentlich hievon ab, indem er unsern speciell schweizerischen Bedürfnissen und Einrichtungen in geschickter Weise angepasst ist. Eine gute Wirkung wird das dem Erfinder beratend zur Seite stehende Patentamt ausüben. Diese Einrichtung besteht auch bei unserem Markenschutz-Gesetz und hat sich dort vortrefflich bewährt. Ueberhaupt sind mehrere Bestimmungen fast wörtlich aus der Markenschutzgesetzgebung in den Entwurf übergegangen.

Dadurch, dass gleich Eingangs festgestellt wurde, als Modell könne jede körperliche Darstellung der Erfindung gelten, welche das Wesen und den Gegenstand derselben klar erkennen lässt, ist der befürchteten Ueberproduction unnützer Modelle und dem sich bei der Aufbewahrung derselben ergebenden „Encombrement“ ein Ziel gesetzt. Indem man dem Erfinder drei Jahre lang Zeit lässt bis zur Ausführung seines Gedankens, indem man die Gebühren niedrig, jedoch so ansetzt, dass das Patentamt daraus erhalten wird, indem man dem mittellosen Erfinder in der humansten Weise entgegenkommt, wird mancher Wunsch erfüllt und manche gehegte Befürchtung zerstreut werden.

Der Entwurf hat nun noch einen etwas weitläufigen Gang zu machen, bevor er Gesetzeskraft erhält. Vorerst gelangt er an den Bundesrath zur Berathung, der ihn mit einer Botschaft an die eidg. Räte sendet. Voraussichtlich wird er zuerst dem Nationalrath vorgelegt, welcher in der künftigen Decembersession eine Specialcommission zur Prüfung desselben ernennen wird. Sehr wahrscheinlich wird im März künftigen Jahres eine ausserordentliche Frühlings-sitzung der Räte stattfinden; in jener Session wird der Nationalrath den Bericht seiner Commission entgegennehmen und, wie wir hoffen, den Entwurf durchberathen. An den Ständerath gelangt er wol erst in der Sommersession, der alsdann, wenn Alles glatt geht, dem Gesetze seine Sanction ertheilen wird. Nun kommt noch die dreimonatliche Referendumsfrist, so dass das Gesetz im günstigsten Falle mit Ende nächsten Jahres rechtskräftig wird, da noch ein Reglement dazu ausgearbeitet werden muss.

Ein etwas rascherer Gang könnte dadurch erzielt werden, wenn die nationalrätliche Commission ihre Berathungen schon während der Decembersession abschliessen und den Entwurf noch im laufenden Monat vorlegen könnte. Diese Commission wird wol zum Theil aus Mitgliedern bestellt werden, die bereits an der Vorberathung theilgenommen haben und desshalb mit dem Gegenstand hinreichend bekannt sind. Sodann wäre es möglich das Reglement noch vor Beginn der Referendumsfrist perfect zu haben, so dass auch dadurch Zeit gewonnen werden könnte.

Das schweizerische Volk ist mit so überwiegendem Mehr für den Erfindungsschutz eingetreten, dass der Wunsch um einen baldigen Erlass des Gesetzes gewiss ein berechtigter ist.

Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente.

(Entwurf, wie er aus den Berathungen der Experten-Commission hervorgegangen ist.)

(Die Zusätze sind mit liegender Schrift gedruckt.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die schweizerische Eidgenossenschaft gewährt in der Form von Erfindungspatenten den Urhebern neuer Erfindungen, welche

gewerblich verwerthbar und durch Modelle darstellbar sind, die in vorliegendem Gesetze bezeichneten ausschliesslichen¹⁾, zeitlich beschränkten Rechte.

*Als Modell gilt jede körperliche Darstellung einer Erfindung, welche das Wesen und den Gegenstand derselben klar erkennen lässt.*²⁾

Art. 2. Erfindungen gelten nicht als neu, wenn sie zur Zeit der Anmeldung in der Schweiz bereits so offenkundig benutzt oder in anderer Weise derart an die Oeffentlichkeit gelangt sind, dass danach die Ausführung durch Sachverständige möglich ist.

Art. 3. Ohne die Erlaubniss des Patentinhabers darf Niemand den Gegenstand der Erfindung darstellen³⁾ oder damit Handel treiben.

Bildet ein Werkzeug, eine Maschine oder ein sonstiges Productionsmittel den Gegenstand der Erfindung, so ist der Gebrauch dieses Gegenstandes zu einem gewerblichen Zwecke ebenfalls nur mit Erlaubniss des Patentinhabers gestattet. Letztere wird als gewährt betrachtet, wenn der patentirte Gegenstand ohne irgend welche einschränkende Bedingung in den Handel gebracht wird.

Art. 4. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels sind nicht auf solche Personen anwendbar, welche zur Zeit der Patentanmeldung die Erfindung bereits benutzt oder die nöthigen Veranstaltungen⁴⁾ zu ihrer Benutzung getroffen haben.

Art. 5. Das Patent ist durch Erbschaft übertragbar. Auch kann es den Gegenstand einer gänzlichen oder theilweisen Abtretung⁵⁾ bilden, oder denjenigen einer Lizenz, die einen Dritten zur Benutzung der Erfindung ermächtigt.

Um Drittpersonen⁶⁾ entgegengestellt werden zu können, müssen die Uebertragungen, Abtretungen und Lizenztheilungen gemäss den Bestimmungen des Artikels 18 registrirt werden.

Art. 6. Die Dauer der Patente ist fünfzehn Jahre, vom Tage der Anmeldung an.

Für jedes Patent ist eine Hinterlegungsgebühr von 20 Fr. und eine in folgender Weise zunehmende Jahresgebühr zu entrichten:⁷⁾

Für das erste Jahr	20 Fr.
" " zweite "	30 "
" " dritte "	40 "

und so weiter bis zum 15. Jahre, für welches die Gebühr 160 Fr. beträgt.

Diese Gebühr ist zum Voraus zu entrichten. Der Patentinhaber kann dieselbe auch für mehrere Jahre zum Voraus bezahlen; wenn er aber vor Verfluss der Zeitdauer, für welche er die Gebühren bezahlt hat, auf sein Patent verzichtet, so werden ihm dieselben nach Verhältniss der noch nicht verfallenen Jahrestaxen zurückvergütet.

Der Inhaber eines Patent, welcher an der durch dasselbe geschützten Erfindung eine Verbesserung anbringt, kann durch Bezahlung einer einmaligen Gebühr von 20 Fr. ein Zusatzpatent erhalten, das mit dem Hauptpatent sein Ende erreicht.

Wenn der in der Schweiz niedergelassene Erfinder nachweist, dass ihm die zur Taxenentrichtung während der ersten drei Jahre erforderlichen Geldmittel fehlen, so wird demselben eine Stundung gewährt,⁸⁾ die sich bis zum Beginn des vierten Jahres erstreckt, und wenn er dann seine Erfindung fallen lässt, so werden ihm die verfallenen⁹⁾ Gebühren erlassen.

Art. 7. Nach Verlauf von drei Jahren vom Datum des Gesuches an soll jedes Patent, unter Folge¹⁰⁾ des Verfalles, in der Schweiz in angemessenem Umfange zur Ausführung gebracht werden¹¹⁾, oder es

¹⁾ Im ursprünglichen Entwurf hiess es: „ausschliesslichen und zeitlich beschränkten“.

²⁾ Neu.

³⁾ Im urspr. Entw.: „fabriciren“.

⁴⁾ Im urspr. Entw.: „Massnahmen“.

⁵⁾ " " " "Uebertragung“.

⁶⁾ " " " "dritten Personen“.

⁷⁾ " " " "Für jedes Patent ist eine Gebühr von Fr. 20 für die Hinterlegung und eine jährliche in folgender Weise zunehmende Gebühr zu entrichten“.

⁸⁾ Im urspr. Entw.: „Wenn der Patentsucher seine Bedürftigkeit nachweist, so wird ihm für die Bezahlung der Gebühren für die ersten drei Jahre eine Stundung gewährt.“

⁹⁾ Im urspr. Entw.: „fälligen“.

¹⁰⁾ Im urspr. Entw.: „unter Strafe“.

¹¹⁾ " " " "in der Schweiz in einem den Bedürfnissen des Landes entsprechenden Masse ausgebeutet werden“.

*muss zum Mindesten seitens des Patentinhabers Alles gethan worden sein, was erforderlich war, um jene Ausführung zu sichern.*¹²⁾

Innerhalb der obgenannten Frist hat der Patentinhaber dem eidgenössischen Amte¹³⁾ für gewerbliches Eigenthum mitzutheilen, wo die Ausführung stattfindet¹⁴⁾ oder die Schritte zu bezeichnen, welche er zum Zweck dieser Ausbeutung gethan hat.¹⁵⁾ ¹⁶⁾

Die Klage auf Verfall wegen nicht entsprechender Ausführung im Inland steht¹⁷⁾ jeder interessirten Person vor den für die Prozesse wegen Nachahmung competenten Gerichten zu (Art. 27).

Art. 8. Wenn der Patentinhaber es unterlässt, die jährliche Gebühr am ersten Tage des betreffenden Patentjahres¹⁸⁾ zu zahlen, so geht er, vorbehaltlich der im nachfolgenden Absatz¹⁹⁾ enthaltenen Bestimmung, aller seiner Rechte verlustig.

Der Eigenthümer wird vom eidgenössischen Amte²⁰⁾ für gewerbliches Eigenthum vom Verfall seines Patent in Kenntniss gesetzt; er kann jedoch die Fortdauer²¹⁾ desselben erwirken durch Bezahlung der fälligen Gebühr, nebst einer Säumnissbusse²²⁾ von 20 Fr. innerhalb zweier Monate, von der Versendung²³⁾ der betreffenden Anzeige an.

Art. 9. Die ertheilten Patente sind null und nichtig in einem der folgenden Fälle:²⁴⁾

- 1) wenn die Erfindung nicht neu oder gewerblich nicht verwerthbar ist;
- 2) wenn der Patentinhaber nicht Urheber der Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger ist;
- 3) wenn der Titel, unter dem das Patent nachgesucht wurde, mit Absicht auf Täuschung oder Irreleitung²⁵⁾ einen andern als den wirklichen Gegenstand der Erfindung angibt;
- 4) wenn die Darlegung²⁶⁾ der Erfindung, welche mit dem Gesuch eingereicht wurde (*Beschreibung und Zeichnungen*)²⁷⁾, zur Ausführung der Erfindung durch einen Sachverständigen nicht genügt.

Die Nichtigkeitsklage steht jeder interessirten Person vor den Gerichten zu, welche für die Klagen wegen Nachahmung competent sind (Art. 28).

Art. 10. Wer nicht in der Schweiz wohnt, kann den Anspruch auf die Ertheilung eines Patent und die Rechte aus dem letztern nur geltend machen, wenn er in der Schweiz einen Vertreter bestellt hat, welcher in allen, das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ihn zu vertreten befugt ist.

Für die in solchen Rechtsstreitigkeiten gegen den Patentinhaber anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat; in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk das eidgenössische Amt seinen Sitz hat²⁸⁾.

Art. 11. Wenn nach Verlauf von drei Jahren nach dem Datum des Gesuches der Patentinhaber sich weigert, einem Dritten eine Lizenz zu ertheilen, der ihrer bedarf zur vortheilhaften Verwerthung einer

¹²⁾ Neu.

¹³⁾ Im urspr. Entw.: „Bureau“.

¹⁴⁾ " " " "den Ort oder die Oerter zu bezeichnen, wo die patentirte Erfindung in der Schweiz ausgebeutet wird“.

¹⁵⁾ Neu.

¹⁶⁾ Im urspr. Entw. war hier folgender Absatz eingeschaltet, der nun weggelassen ist: „Das eidg. Bureau hat jederzeit das Recht sich zu vergewissern, ob die Ausbeutung eines Patent den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels entspricht, und es kann im negativen Falle gegen den Patentinhaber vor dem Bundesgericht eine Klage auf Verfall anstrengen“.

¹⁷⁾ Im urspr. Entw.: „Die Klage auf Verfall in Ermangelung der Ausbeutung steht übrigens“.

¹⁸⁾ Im urspr. Entw.: „die jährliche Gebühr am Beginn jeden Jahres während der Patendauer“.

¹⁹⁾ Im urspr. Entw.: „Artikel“.

²⁰⁾ " " " : „Bureau“.

²¹⁾ " " " : „Verlängerung“.

²²⁾ " " " : „Zuschlagstaxe“.

²³⁾ " " " : „vom Datum“.

²⁴⁾ Neu.

²⁵⁾ Im urspr. Entw.: „betrügerischer Weise“.

²⁶⁾ " " " : „Beschreibung“.

²⁷⁾ Neu.

²⁸⁾ Der ganze Artikel 10 ist neu. Der frühere Artikel 10 heisst nun Art. 11 u. s. f.

andern patentirten Erfindung von wirklichem Belang²⁹⁾, so kann er durch Urtheil des Bundesgerichtes gezwungen werden, die verlangte Lizenz zu erteilen.

Das Bundesgericht setzt den Betrag der Entschädigung und die Art der dem Patentinhaber zu leistenden Sicherheit fest.

Art. 12. Wenn das öffentliche Interesse es erheischt, kann die Bundesversammlung die Expropriation eines kraft des vorliegenden Gesetzes erteilten Patentes auf Kosten des Expropriationsbewerbers, aussprechen. Das Bundesgericht bestimmt den Betrag der dem Patentinhaber zu leistenden Entschädigung³⁰⁾.

II. Anmeldung und Ertheilung der Patente.

Art. 13. Jeder Erfinder, welcher ein Patent zu erhalten wünscht, hat beim eidgenössischen Amte³¹⁾ für gewerbliches Eigenthum selbst³²⁾ oder durch einen Bevollmächtigten ein diesbezügliches Gesuch einzu-reichen.

Diesem Gesuch sind beizufügen:

- 1) eine Beschreibung der Erfindung, welche so gehalten sein muss, dass letztere durch einen Sachverständigen ausgeführt werden kann. Am Schlusse der Beschreibung sind in gedrängter Weise die Merkmale aufzuzählen, welche das Wesen der Erfindung aus-machen;³³⁾
- 2) die zum Verständniss der Beschreibung erforderlichen Zeich-nungen;
- 3) der Beweis, dass ein Modell des erfundenen Gegenstandes, *oder der Gegenstand selbst*³⁴⁾, vorhanden ist;
- 4) die Summe von 40 Fr. als Hinterlegungsgebühr³⁵⁾ und als erste Jahresgebühr des Patentes (Art. 6);
- 5) ein Verzeichniss der eingereichten Actenstücke und Gegenstände.

Im Falle der Versagung des Patentes wird dem Hinterlegenden die Jahresgebühr von 20 Fr. *mit sämtlichen gemachten Eingaben*³⁶⁾ zurückerstattet³⁷⁾.

Mit Bezug auf gewisse Classen von Erfindungen kann der Bundes-rath die Hinterlegung von Modellen obligatorisch erklären. Für die von den Erfindern zu hinterlegenden Modelle, deren Herstellungspreis 20 Fr. übersteigt, wird denselben vom eidgenössischen Amte der betreffende Mehrbetrag bezahlt³⁸⁾.

Der Bundesrath wird über die Ausführungsbestimmungen des vorliegenden Artikels eine Verordnung erlassen.

Art. 14. Das Patentgesuch hat sich auf einen einzigen Haupt-gegenstand nebst den diesem zugehörigen Einzelheiten zu beschränken.

Es soll den Titel der Erfindung angeben, worin das Wesen des erfundenen Gegenstandes klar und bestimmt zu bezeichnen ist.

Es soll, gleich wie die es begleitenden Actenstücke, in deutscher oder französischer Sprache abgefasst sein³⁹⁾.

Art. 15. Personen, welche nicht im Stande sind, der Bestimmung in Artikel 13, Ziffer 3, Genüge zu leisten, können sich darauf beschränken,

²⁹⁾ Im urspr. Entw.: „der ihrer zur vortheilhaften Verwerthung einer andern Erfindung bedarf“.

³⁰⁾ Im urspr. Entw.: „eines, kraft des vorliegenden Gesetzes er-theilten Patentes aussprechen und gleichzeitig bestimmen, in welchem Masse die Eidgenossenschaft, die Cantone oder die Privaten für die dem Eigenthümer schuldige Entschädigung aufzukommen haben.“

³¹⁾ Im urspr. Entw.: „Bureau“.

³²⁾ „ „ „ : „persönlich“.

³³⁾ „ „ „ : „Am Schlusse des Gesuches sind die wesent-lichen Merkmale der Erfindung in gedrängter Weise aufzuzählen“.

³⁴⁾ Neu.

³⁵⁾ Im urspr. Entw.: „als Gebühr für die Hinterlegung“.

³⁶⁾ Neu.

³⁷⁾ Im urspr. Entw. war hier eingeschaltet: „Im Falle der Ver-sagung des Patentes wird dem Hinterlegenden die Jahresgebühr von 20 Fr. wiedererstattet“.

³⁸⁾ Im urspr. Entw. stand an Stelle dieses letzten Satzes: „Das eidg. Bureau für das gewerbliche Eigenthum hat ausserdem das Recht, von jedem Erfinder ein Modell des Gegenstandes zu verlangen, für das er ein Patent erhalten hat. Sämmtliche, von den Erfindern dem eidg. Bureau zu liefernden Modelle sind dem letzteren zum Kostenpreise zu überlassen.“

³⁹⁾ Im urspr. Entw.: „Es soll, gleich wie die es begleitenden Actenstücke, in einer der drei Landessprachen abgefasst sein, wenn der Erfinder in der Schweiz ansässig ist, und in der französischen Sprache, wenn er im Auslande wohnt“.

mit dem Patentgesuch die in den Ziffern 1, 2, 4 und 5 des genannten Artikels bezeichneten Requisite einzureichen.

Diese Hinterlegung verleiht dem Erfinder ein Recht zu einem provisorischen Patent, welches ihm nicht gestattet, wegen etwaiger Nachahmung gerichtlich vorzugehen, sondern nur den Zweck hat, sein Recht auf ein definitives⁴⁰⁾ Patent aufrecht zu erhalten, trotz aller Oeffentlichkeit, welche seiner Erfindung gegeben werden könnte.

Innerhalb der Frist von drei Jahren, vom Datum des Gesuches, kann der Inhaber eines provisorischen Patentes durch Erfüllung der unter Artikel 13, Ziffer 3, vorgeschriebenen Bedingung dasselbe⁴¹⁾ gegen ein definitives Patent austauschen, welches das Datum des Ersteren⁴²⁾ trägt. Wenn innerhalb der genannten Frist dieser Austausch nicht stattgefunden hat⁴³⁾, so wird die betreffende Erfindung zum Gemeingut.

Art. 16. Jedes Gesuch, in welchem die durch die Artikel 13, 14 und 15 vorgeschriebenen Bedingungen⁴⁴⁾ nicht erfüllt sind, wird vom eidgenössischen Amte⁴⁵⁾ für gewerbliches Eigenthum zurückgewiesen, unter Vorbehalt des Recurses an die höhere Verwaltungsbehörde⁴⁶⁾ *innerhalb einer peremptorischen Frist von 4 Wochen*⁴⁷⁾.

Wenn das eidgenössische Amt⁴⁸⁾ glaubt gewahr zu werden, dass die Erfindung infolge eines der im Artikel 9 aufgezählten Gründe nicht patentirbar sei, so wird es den Gesuchsteller vorgängig und in confidenciemässiger Weise darauf aufmerksam machen, ihm überlassend, ob er seine Anmeldung aufrechterhalten, abändern oder zurückziehen will.

Art. 17. Die Patente, deren Anmeldung in gehöriger Weise stattgefunden hat, werden unverzüglich ausgefertigt, und zwar auf Verantwortlichkeit der Gesuchsteller und ohne Gewährleistung des Vorhandenseins oder der Neuheit oder des Werthes der Erfindung.

Das eidgenössische Amt⁴⁹⁾ übermittelt dem Gesuchsteller ein Attest, welches die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen⁵⁰⁾ beur-kundet und welchem die Doppel der in Art. 13 erwähnten Beschreibung und Zeichnungen beizufügen sind. Dieses Attest bildet das Erfindungs-patent.

Bis zum Gegenbeweis gilt der Patentinhaber als der Urheber der bezüglichen Erfindung.

Art. 18. Bei dem eidgenössischen Amte⁵¹⁾ für gewerbliches Eigenthum wird ein Register geführt, welches folgende Angaben enthält: den Gegenstand der erteilten Patente, den Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer Bevollmächtigten, das Datum des Gesuches, die Entrichtung der Gebühren und die Ertheilung der Zusatzpatente, sowie sämtliche Aenderungen, welche sich auf den Besitz oder Genuss der Erfindung beziehen und welche durch gänzliche oder theilweise Abtretung, durch Uebertragung, Lizenzerteilung, Erlöschen, Nichtigkeits-erklärung, Expropriation oder auf irgend eine andere Weise eintreten können.

Die Eintragung von Verfall, Nichtigkeit, oder Expropriation eines Patentes in das Register, sowie diejenige von gerichtlichen Lizenz-erteilungen, erfolgt auf die von der beteiligten Partei gemachte Mittheilung des rechtskräftigen Urtheils.⁵²⁾

Art. 19. Jeder Inhaber eines definitiven⁵³⁾ Patentes hat die nach demselben hergestellten Gegenstände an einer sichtbaren Stelle mit dem eid-genössischen Kreuz (), sowie mit der Nummer des Patentes und dem Datum des Gesuches zu versehen.

⁴⁰⁾ Im urspr. Entw.: „endgültiges“.

⁴¹⁾ Im urspr. Entw.: „Formalität das letztere“.

⁴²⁾ „ „ „ : „des dadurch ersetzten provisorischen Pa- tentes“.

⁴³⁾ „ „ „ : „das provisorische Patent nicht durch ein definitives ersetzt worden ist“.

⁴⁴⁾ Im urspr. Entw.: „Formalitäten“.

⁴⁵⁾ „ „ „ : „Bureau“.

⁴⁶⁾ „ „ „ : „unter Vorbehalt des Recurses an die höhere administrative Behörde“.

⁴⁷⁾ Neu.

⁴⁸⁾ Im urspr. Entw.: „Patentamt“.

⁴⁹⁾ „ „ „ : „Bureau“.

⁵⁰⁾ „ „ „ : „Formalitäten“.

⁵¹⁾ „ „ „ : „Bureau“.

⁵²⁾ Im urspr. Entw.: „Die Nichtigkeit, Zurücknahme oder Expro- priation eines Patentes wird im Register vermerkt auf die von der be- theiligten Partei gemachte Mittheilung des rechtskräftigen Urtheils“.

⁵³⁾ Neu.

Sind die patentirten Gegenstände zu klein, um dergestalt bezeichnet werden zu können, so ist die Bezeichnung auf ihrer Verpackung anzubringen.

Es kann wegen Nachahmung patentirter Gegenstände keine Klage eingeleitet werden, wenn der Patentinhaber es vernachlässigt hat, seine Erzeugnisse nach der vorstehend beschriebenen Art und Weise zu bezeichnen⁵⁴⁾.

Art. 20. Jedermann kann auf dem eidgenössischen Amte⁵⁵⁾ mündliche Auskunft über den Inhalt des Patentregisters oder schriftliche Auszüge aus demselben erhalten.

Der Bundesrath ist ermächtigt, für diese Mittheilungen und Aufschlüsse einen mässigen Tarif festzustellen.

Art. 21. Die Titel der Patente mit deren Nummer, sowie dem Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer Bevollmächtigten werden sofort nach Ertheilung der Patente vom eidgenössischen Amt veröffentlicht.

Das Amt⁵⁶⁾ veröffentlicht in gleicher Weise die Patente, welche aus irgend einem Grunde erlöschen, und jede im Besitz eines Patentes eintretende Aenderung⁵⁷⁾.

Ausserdem veröffentlicht das eidgen. Amt⁵⁸⁾ die Beschreibungen und die den Patentgesuchen beigefügten Zeichnungen und gibt sie zu einem mässigen Preise ab. Diese Publication wird an folgende Stellen gratis versandt: an die Departemente des Bundesrathes, an das Bundesgericht, an die cantonalen Regierungen — speciell für die Gerichte, welche berufen sind, in Klagesachen wegen Nachahmung zu urtheilen — an die höheren öffentlichen Unterrichtsanstalten und an die Gewerbmuseen⁵⁹⁾ der Schweiz. Ferner wird man obige Publication mit den ähnlichen Veröffentlichungen anderer Länder austauschen.

Um dem Erfinder die Entnahme von Patenten im Auslande zu ermöglichen, kann auf dessen Gesuch hin die Veröffentlichung der Beschreibung der Erfindung um 6 Monate verschoben werden. In diesem Falle kann der Patentinhaber gegen Nachahmer erst nach der tatsächlichen Veröffentlichung, welche nach Verfluss der obgenannten Frist eintritt, Klage anstrengen.

III. Von der Nachahmung.

Art. 22. Gemäss den nachstehenden Bestimmungen kann auf dem Wege des Civil- oder Strafprocesses belangt werden:

- 1) wer patentirte Gegenstände nachahmt oder sie unerlaubter Weise benutzt;
- 2) wer die nachgeahmten Gegenstände verkauft, feilhält, in Verkehr bringt oder auf schweizerisches Gebiet einführt;
- 3) wer bei diesen Handlungen wesentlich mitgewirkt, oder deren Ausführung begünstigt oder erleichtert hat;
- 4) wer sich weigert, die Herkunft von⁶⁰⁾ in seinem Besitz befindlichen nachgeahmten Gegenstände anzugeben.

Art. 23. Wer eine der im vorstehenden Artikel erwähnten Handlungen vorsätzlich⁶¹⁾ begeht, wird zum Schadenersatz⁶²⁾ verurtheilt und überdiess⁶³⁾ mit einer Geldbusse von Fr. 30—2 000 oder mit Gefängniss in der Dauer⁶⁴⁾ von 3 Tagen bis zu einem Jahr, oder⁶⁵⁾ mit Geldbusse und Gefängniss innerhalb der angegebenen Begrenzung⁶⁶⁾ bestraft.

Gegen Rückfällige können diese Strafen bis auf das Doppelte erhöht werden.

Bloss fahrlässige Uebertretung wird nicht bestraft. Die Civilentschädigung bleibt indessen in den in Artikel 22, Ziffer 1, erwähnten Fällen vorbehalten⁶⁷⁾.

⁵⁴⁾ Im urspr. Entw.: „Wenn der Patentinhaber seine Erzeugnisse nicht mit der oben bezeichneten Marke versehen hat, so kann wegen Nachahmung patentirter Gegenstände keine Klage eingeleitet werden“.

⁵⁵⁾ Im urspr. Entw.: „Patentamt“.

⁵⁶⁾ Im urspr. Entw.: „Patentamt“.

⁵⁷⁾ „ „ „ : „Jede im Besitz eines Patentes eintretende Aenderung ist gleichfalls in dem bezeichneten Blatte zu publiciren“.

⁵⁸⁾ „ „ „ : „Patentamt“.

⁵⁹⁾ Neu.

⁶⁰⁾ Im urspr. Entw.: „der“.

⁶¹⁾ „ „ „ : „in betrügerischer Absicht“.

⁶²⁾ Im urspr. Entw.: „Civilentschädigung“.

⁶³⁾ Neu.

⁶⁴⁾ Neu.

⁶⁵⁾ Im urspr. Entw.: „oder zugleich“.

⁶⁶⁾ „ „ „ : „Grenzen“.

⁶⁷⁾ „ „ „ : „Wenn einfach Irrthum, Unvorsichtigkeit

Art. 24. Die Civillklage steht jeder interessirten Person zu.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Antrag des Verletzten, nach der Strafprocessordnung desjenigen Cantons, in welchem die Klage angestrengt wird. Diese kann entweder am Domicil des Angeschuldigten, oder an dem Orte, wo das Vergehen begangen worden ist, erhoben werden. In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten.

Wenn seit der letzten Uebertretung mehr als zwei Jahre verflossen sind, so tritt Verjährung der Klage ein.

Art. 25. Die Gerichte haben die als nöthig erachteten vorsorglichen Verfügungen zu treffen. Namentlich können sie nach Vorweisung des Patentes eine genaue Beschreibung der angeblich nachgeahmten Gegenstände, sowie der zur Nachahmung dienenden Werkzeuge und Geräthe und nöthigenfalls auch die Beschlagnahme erwähnter Gegenstände, Werkzeuge und Geräthe⁶⁸⁾ vornehmen lassen.

Wenn Grund vorhanden ist, eine Beschlagnahme vorzunehmen, so kann das Gericht dem Kläger eine Caution auferlegen, welche er vor der Beschlagnahme zu hinterlegen hat.

Die Beschlagnahme oder die Beschreibung sind, unbeschadet des etwa zu beanspruchenden Schadenersatzes, von Rechts wegen nichtig, wenn der Kläger binnen 14 Tagen nach deren Vornahme keine Civil- oder Strafklage anstrengt.

Art. 26. Das Gericht kann auf Rechnung und bis zum Belaufe der dem verletzten Theile zugesprochenen Entschädigungen und der Bussen die Confiscation der mit Beschlag belegten Gegenstände verfügen.

Es soll, selbst im Falle einer Freisprechung, wenn nöthig, die Vernichtung der speciell zur Nachahmung bestimmten Werkzeuge und Geräthe anordnen.

Es entscheidet, inwiefern der Freigesprochene oder Verurtheilte, oder dritte Personen, von den genannten Gegenständen wieder Besitz ergreifen dürfen. *Wenn es sich um Gegenstände handelt, welche während der Dauer eines provisorischen Patentes hergestellt worden sind (Art. 15), entscheidet es darüber, ob besagte Gegenstände von ihrem Eigenthümer nach Leistung einer Entschädigung an den Inhaber des definitiven Patentes in den Handel gebracht werden dürfen*⁶⁹⁾.

Es kann auf Kosten des Verurtheilten die Veröffentlichung des Erkenntnisses in einer oder mehreren Zeitungen anordnen.

Art. 27. Wer rechtswidrigerweise seine Geschäftspapiere, Anzeigen oder Erzeugnisse mit einer Bezeichnung versieht, welche zum Glauben verleiten soll, dass ein Patent besteht⁷⁰⁾, wird von Amtes wegen oder auf Klage hin mit einer Geldbusse von 30 bis 500 Franken oder mit Gefängniss in der Dauer von 3 Tagen bis zu 3 Monaten, oder mit⁷¹⁾ Geldbusse und Gefängniss innerhalb der angegebenen Begrenzung⁷²⁾ bestraft.

Gegen Rückfällige kann diese Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

Art. 28. Die civilrechtlichen Streitigkeiten⁷³⁾ wegen Nachahmung sind in einer einzigen Instanz durch das Gericht zu entscheiden, welchem der betreffende Canton diese Competenz gegeben hat.

Die Berufung⁷⁴⁾ an das Bundesgericht ist ohne Rücksicht auf den Werthbetrag der Streitsache⁷⁵⁾ zulässig.

Der Ertrag der Bussen fliesst in die Cantonskasse. Bei Ausfällung einer Geldstrafe hat der Richter für den Fall der Nichteinbringlichkeit derselben⁷⁶⁾ eine entsprechende Gefängnisstrafe festzusetzen, welche an deren Stelle zu treten hat.

IV. Verschiedenes und Schlussbestimmungen.

Art. 29. Die Angehörigen der Länder, welche in dieser Hinsicht mit der Schweiz eine Convention abgeschlossen haben, können inner-

oder Nachlässigkeit vorliegt, so sind diese Strafbestimmungen nicht anzuwenden. In den in Ziffer 1 Art. 22 vorgesehenen Fällen bleibt gleichwohl die Civilentschädigung vorbehalten“.

⁶⁸⁾ Im urspr. Entw.: „die Beschlagnahme dieser Gegenstände“.

⁶⁹⁾ Neu.

⁷⁰⁾ Im urspr. Entw.: „dass er ein Patent hat“.

⁷¹⁾ „ „ „ : „oder zugleich mit“.

⁷²⁾ „ „ „ : „Grenzen“.

⁷³⁾ Im urspr. Entw.: „Die Processe“.

⁷⁴⁾ Im urspr. Entw.: „Die Appellation“.

⁷⁵⁾ „ „ „ : „Wichtigkeit des Processes“.

⁷⁶⁾ Neu.

halb einer Frist von 7 Monaten vom Datum des Patentgesuches in einem der genannten Länder⁷⁷⁾ und unter Vorbehalt der Rechte Dritter⁷⁸⁾ ihr Gesuch in der Schweiz hinterlegen, ohne dass durch inzwischen eingetretene Thatsachen, wie durch ein anderes Patentgesuch oder eine Veröffentlichung, die Gültigkeit ihres Patentgesuches beeinträchtigt werden könnte⁷⁹⁾.

Das gleiche Recht wird denjenigen Schweizerbürgern gewährt, welche ihr erstes Patentgesuch in einem der im vorigen Absatze bezeichneten Länder eingereicht haben⁸⁰⁾.

Art. 30. Jedem Erfinder eines patentirbaren, in einer nationalen oder internationalen Ausstellung in der Schweiz figurirenden Erzeugnisses wird, nach der Erfüllung von den durch den Bundesrath zu bestimmenden Formalitäten, ein zeitweiliger Schutz von sechs Monaten, vom Tage der Zulassung des Erzeugnisses zur Ausstellung, gewährt. Während der Dauer dieser letzteren sollen etwaige Patentgesuche oder Veröffentlichungen den Erfinder nicht verhindern, innerhalb der genannten Frist, das zur Erlangung des definitiven Schutzes erforderliche Patentgesuch rechtsgültig zu machen.

Wenn eine internationale Ausstellung in einem Lande stattfindet, das mit der Schweiz eine Convention in dieser Hinsicht abgeschlossen hat, so wird der zeitweilige Schutz, welcher durch das fremde Land den an der betreffenden Ausstellung befindlichen patentirbaren Erzeugnissen gewährt worden ist, auf die Schweiz ausgedehnt. Dieser Schutz darf eine Dauer von sechs Monaten, vom Tage der Zulassung des Erzeugnisses zur Ausstellung, nicht übersteigen und hat die nämlichen Wirkungen, wie die in vorstehendem Absatze beschriebenen.

Art. 31. Die Einnahmenüberschüsse des eidgenössischen Amtes für gewerbliches Eigenthum werden vor Allem dazu verwendet, dem Publicum Nachforschungen betreffend Erfindungen und Patente zu erleichtern. Zu diesem Zwecke sollen in den hauptsächlichsten industriellen Centren Bibliotheken eingerichtet werden, welche Beschreibungen der in- und ausländischen Erfindungen und technische Werke enthalten, die sich auf die Localindustrie beziehen; ferner sollen die Veröffentlichungen des eidgenössischen Amtes verbreitet werden. Weitere Ueberschüsse sollen dazu dienen, die Mittel für die in Art. 16, Absatz 2, vorgesehenen Nachforschungen des eidgenössischen Amtes zu vervollkommen.⁸¹⁾

Art. 32. Der Bundesrath ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Reglemente und Verordnungen zu erlassen, und

⁷⁷⁾ Im urspr. Entw.: „innerhalb einer Frist, welche 7 Monate vom Datum des Patentgesuches im fremden Lande nicht übersteigt“.

⁷⁸⁾ Neu.

⁷⁹⁾ Hier war im ursprünglichen Entwurf folgender Absatz eingeschaltet, der dann gestrichen wurde: „Vermöge vorübergehender Bestimmung können Schweizerische Erfinder in rechtsgültiger Weise Patentgesuche für die Erfindungen hinterlegen, für welche sie im Auslande innerhalb den 7 Monaten um ein Patent nachgesucht haben, die dem Zeitpunkte, wo das vorliegende Gesetz in Kraft tritt, vorangehen“.

⁸⁰⁾ Neu in Ersatz des Gestrichenen.

⁸¹⁾ Im urspr. Entw.: „Art. 31. Die Einnahmenüberschüsse des eidgenössischen Bureaus für gewerbliches Eigenthum werden vor Allem zur Creirung von Bibliotheken in den hauptsächlichsten industriellen Centren verwendet, welche den Zweck haben, die Nachforschungen des Publicums zu erleichtern. In diesen Bibliotheken sollen die Beschreibungen einheimischer und fremder Erfindungen, sowie technischer Werke zu finden sein, welche sich auf die örtliche Industrie beziehen. Die bezeichneten Ueberschüsse dienen ebenfalls dazu, das Personal des Patentamts zu vermehren und dessen Prüfungsmittel zu vervollkommen, so dass die im zweiten Alinea des Artikels 16 vorgesehene Prüfung in einer immer wirksameren Weise geschehen kann“.

nameentlich auch das Verfahren festzusetzen, welches in den von Art. 7, 9, 11, 12, 26 und 28 vorgesehenen Fällen vor Bundesgericht einzutreten hat.⁸²⁾

Art. 33. Durch vorliegendes⁸³⁾ Gesetz werden die in den Cantonen geltenden Bestimmungen über den Schutz der Erfindungen aufgehoben.

Die Erfindungen, welche im Zeitpunkte, wo dieses⁸⁴⁾ Gesetz in Kraft tritt, vermöge der cantonalen Gesetze noch Schutz geniessen, verbleiben gleichwohl in den betreffenden Cantonen bis zum Ablauf der gesetzlichen Schutzdauer⁸⁵⁾ geschützt.

Art. 34. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

⁸²⁾ Neu.

⁸³⁾ Im urspr. Entw.: „dieses“.

⁸⁴⁾ „ „ „ : „wo das vorliegende“.

⁸⁵⁾ „ „ „ : „Ablauf der Dauer der rechtmässigen Protection“.

Literatur.

Die seit 1870 neu erbauten Schulhäuser Basels. Neun Ansichten in Lichtdruck nebst Grundrissen, Situationen und erläuterndem Text. Mit Bewilligung des Baudepartements herausgegeben von E. Schimpf. Basel 1887. Selbstverlag des Herausgebers. Preis 10 Fr.

Wird die Bevölkerungszahl berücksichtigt, so gibt es wenig Städte, die in der kurzen Zeit von 15 Jahren so viele Schulhäuser ausgeführt haben, wie Basel. Von 1872 an bis heute hat die Stadt Basel, neben manchen Um- und Anbauten an bestehenden Schulhäusern, nicht weniger als 9 neue Schulgebäude aufgeführt und dadurch Raum für 9375 Schüler und Schülerinnen geschaffen. Diese ungemein rasche Entfaltung der baulichen Thätigkeit auf dem erwähnten Gebiete war einerseits dadurch bedingt, dass in früheren Jahren offenbar zu wenig in dieser Richtung gethan worden ist, andererseits wurde sie hervorgerufen durch die bedeutende Bevölkerungszunahme, die in den siebenziger Jahren in Basel stattfand. Den unmittelbaren Anstoss zur Ausführung der Bauten gab der Bericht einer Commission, welche die bestehenden Schulgebäude in Bezug auf hygieinische Anforderungen zu untersuchen und eine Reihe von Verbesserungen verlangt hatte.

Dass diese Bauten den Anforderungen entsprechen, welche in unserer Zeit mit Rücksicht auf die Raum- und Beleuchtungsverhältnisse, auf geräumige Corridore, breite Treppen, gute Heizung und Ventilation, genügende Spielplätze und Turnlocale, reinliche und geruchlose Aborte etc. gestellt werden, liegt bei der Sorgfalt und Umsicht, durch die sich die Behörden Basels in der Durchführung solcher Unternehmungen auszeichnen, auf der Hand. Es können daher diese Neubauten in mancher Beziehung als nachahmenswerthe Vorbilder gelten.

Desshalb ist es gewiss nur sehr verdienstlich und es wird Manchem willkommen sein, dass Herr Schimpf, Angestellter auf dem Bau-Departement in Basel, diese Bauten durch Veröffentlichung einem grösseren Kreise zugänglich gemacht hat. Die Publication besteht aus neun, von H. Besson in Basel in Lichtdruck ausgeführten Ansichten nebst 24 Seiten begleitendem Text, alles von einer soliden Mappe im Format von 30/40 cm umschlossen. Mit Ausnahme des im Bau begriffenen St. Johann-Schulhauses sind sämtliche Ansichten nach directen photographischen Aufnahmen ausgeführt. Die Lagepläne,

Schule:	Erbaut:	Architect:	Schülerzahl:	Rauminhalt pro Schüler:	Fensterfläche pro Schüler:	Bau-Kosten:	
						Gesamt:	pro Schüler:
1. Claraschule	1873—74	L. Calame †	1104	4,61 m ³	0,19 m ²	388 713 Fr.	352 Fr.
2. Steinenschule	1873—77	J. J. Stehlin	2016	4,78 „	0,19 „	960 802 „	476 „
3. Spalenschule	1877—79	H. Reese	624	4,75 „	0,23 „	280 000 „	448 „
4. Wettsteinschule	1880—82	H. Reese	582	4,93 „	0,29 „	378 069 „	649 „
5. Bläsischule	1882—83	H. Reese	1296	4,79 „	0,25 „	492 300 „	380 „
6. Töcherschule	1883—84	H. Reese	239 a 570 b	5,92 „ 4,80 „	0,40 „ 0,32 „	537 515 „	664 „
7. Seevogelschule	1883—84	Vischer & Fueter	864	4,56 (?)	0,24 „	373 956 „	433 „
8. Unt. Realschule	1885—87	H. Reese	784	4,84 m ³	0,31 „	419 030 „	535 „
9. St. Johannschule	im Bau	H. Reese	1296	4,18 „	0,26 „	413 000 „	318 „